

SATZUNG

§1

Name, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**INVOLVE AFRIKA**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe zur Verbesserung der Lebensbedingungen von hilfsbedürftigen Menschen in Afrika. Hauptziel ist die Unterstützung und Förderung von lokal getragenen Entwicklungsprojekten in Afrika, vor allem von Projekten, die nachhaltige Arbeitsplätze und Einkommen schaffen und resiliente Strukturen befördern.
- (3) Dafür engagiert sich **INVOLVE AFRIKA** in folgenden Bereichen:
 - a) Bildung, Verpflegung, Wohnstätten und Gesundheitsfürsorge für benachteiligte und hilfsbedürftige Jugendliche und Kinder
 - b) landwirtschaftliche und technische Entwicklung
 - c) Wasserversorgung
 - d) umweltfreundliche Energieversorgung
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung der lokalen Bevölkerung in Anbau und Verarbeitung regionaler Produkte
 - b) Förderung von Selbstversorgungsstrukturen mit dem Ziel der Stärkung der Nahrungsmittelsicherung
 - c) Unterstützung von Feldversuchen mit standortgeeigneten Nutzpflanzen und Vermittlung landwirtschaftlicher Fertigkeiten

- d) Hilfe bei der Anschaffung und Installation unkomplizierter, geeigneter technischer Hilfsmittel (z.B.: Brunnen, Bewässerungssysteme, Biogas- und Solaranlagen, Solarkocher, effiziente Holzöfen zum Kochen, Arbeitsgeräte, Agrarmaschinen)
- e) Stärkung der Eigenverantwortung und Unabhängigkeit von ausländischer Hilfe
- f) Unterstützung von Kranken- und Waisenhäusern
- g) Unterstützung von Schulen, Ausbildungseinrichtungen, Schülern und Auszubildenden
- h) Hilfe bei Katastrophen und Risikoprävention
- i) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Hilfsorganisationen und Institutionen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele
- j) Wissensvermittlung durch Vernetzung und Transfer vom Know-how aller Beteiligten
- k) Unterstützung des kulturellen Austauschs zwischen den beteiligten Projektländern (z.B.: Praktika, Freiwilligendienste)
- l) Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland zur Aufklärung über die Situation der Menschen vor Ort
- m) Aktivitäten zur Sammlung von Spenden und Einwerbung von Fördermitteln zur materiellen und finanziellen Unterstützung von Projekten und Bedürftigen

§3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie angestrebt.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person und Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) und Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglieder des Vereins können juristische und private Personen sein, die sich zur Anerkennung der Satzung verpflichten und den Verein unterstützen. Minderjährige benötigen die Bestätigung eines Erziehungsberechtigten.

- (3) Die Mitgliedschaft gemäß §4 (1) a) und b) dieser Satzung wird durch eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt.
- (4) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich nach den Zielen des Vereins richtet. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die den Verein durch Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen unterstützt. Fördernde Mitglieder können freiwillige Beiträge entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages legt das Mitglied selbst fest.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand berufen. Sie können freiwillige Beiträge entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages legt das Mitglied selbst fest.
- (7) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (8) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) automatisch, wenn 24 Monate keine Mitgliedsbeiträge gezahlt worden sind
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung (juristische Person)
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich oder elektronisch gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind z.B.
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Vorstands Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§6

Beiträge

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§7

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Bildung weiterer Vereinsorgane kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Gäste können zugelassen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche oder elektronische Einladung des Vorstandes unter einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Beizufügen an die Einladung ist die Tagesordnung und Informationen über zu treffende Beschlüsse in geeigneter Form.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn dem Vorstand schriftlich vorzulegen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch die Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (5) Der Vorstand leitet die Versammlung, wobei die Leitung einem Dritten ganz oder teilweise übertragen werden kann.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss- und Aufsichtsorgan. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichtes
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Planung des Vorstandes für das folgende Geschäftsjahr
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Erlass allgemeiner Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - g) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht ein Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Zur Aufhebung des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung von Mitgliedern, zu Änderungen des Vereinszweckes und sonstige Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist unzulässig.
- (10) Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird. Bezüglich Einladung, Leitung und Beschlussfassung kommen die vorstehenden aufgeführten Regelungen für eine ordentliche Versammlung zur Anwendung.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, ggf. dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder soll mit einfacher Mehrheit aus den hierzu einberufenen Mitgliederversammlungen erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein, führt seine Geschäfte und verwaltet sein Vermögen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese umzusetzen. Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter gehalten, von seiner uneingeschränkten Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Willenserklärungen, die den Verein verpflichten sollen, bedürfen der Zeichnung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter und, sofern sie das Vermögen des Vereins betreffen, auch der Mitzeichnung durch den Schatzmeister.
- (7) Der Schatzmeister führt die Bücher in der Form, dass sie den steuerlichen Anforderungen für die Gewährung der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit genügen.
- (8) Der Vorstand hat alljährlich über die Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens Rechnung abzulegen.
- (9) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes kann auch online durchgeführt werden.
- (10) Die Beschlüsse können auch auf anderen Wegen, wie z.B. per Telefon, Webkonferenz oder Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (11) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (13) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (14) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, dann wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§10

Mitarbeit

Über die entgeltliche Mitarbeit von Nichtmitgliedern entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Grundbedingung hierfür ist, dass die gesamten Verwaltungskosten des betreffenden Jahres 20% der Jahresausgaben des Vereins nicht übersteigen.

§11

Kassenprüfung

- (1) Für die Kontrolle der Rechnungsführung wird von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer bestellt. Er soll fachlich geeignet sein.
- (2) Der Rechnungsprüfer hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Er hat den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wird und mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Vereins bei der Versammlung anwesend sind.
- (2) Ist die zur Auflösung berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Freundeskreis Kati – Cercle des amis de Kati e.V.“ in Erfurt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Afrika zu verwenden hat.

§13

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Erfurt

§14

Schlussbestimmung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung zur Ergänzung der Satzung erstellen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erfurt, den 23.04.2015